



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Stefan Engel

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 05. NOV 2021

— **Abstellen abgeschleppter Fahrzeuge in Wohngebieten**
AF1812/21

Sehr geehrter Herr Engel,

— zunächst erlaube ich mir auf Ihre Frage den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Anfrage nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, da es sich nicht um eine „einzelne Angelegenheit“ im Sinne dieser Vorschrift handelt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14) erfordert eine einzelne Angelegenheit einen konkreten Lebenssachverhalt. Dieser ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein. Dem gegenüber werden vorliegend statistische Zahlen sowie die allgemeine Verfahrensweise des Umgangs mit abgeschleppten Fahrzeugen (Auswahlkriterien/bevorzugte Standorte für das Abstellen abgeschleppter Kraftfahrzeuge) abgefragt. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich (vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 - 1 K 549). Daran fehlt es hier.

— Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

„Durch einen Anwohner wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass auf der Muldaer Straße im Stadtteil Kleinpestitz offenbar abgeschleppte Kraftfahrzeuge abgestellt werden (so zuletzt am 12. Oktober 2021). Augenscheinlich wurde dieses von Polizeibehörde und Abschleppunternehmen aus dem Innenstadtbereich dorthin verbracht. Dies stößt im Stadtteil auf verständlichen Unmut, schließlich ist die Stellplatzsituation im betroffenen Areal auch schon ohne „Fremdparker“ durchaus angespannt.“

Ich bitte in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) **Wie oft hat die Stadtverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmen seit 2018 abgeschleppte Kraftfahrzeuge in den Stadtteil Kleinpestitz verbracht?“**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

2) „Nach welchen Kriterien wählt die Stadtverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmen die Standorte zum Abstellen abgeschleppter Kraftfahrzeuge aus? Warum werden für diesen Zweck offenbar auch reine Wohngebiete genutzt und nicht z.B. in erster Linie Gewerbegebiete mit entsprechenden Parkraumreserven?“

Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ist immer zuerst zu prüfen, ob Fahrzeuge innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes umgesetzt werden können.

Dies hat zur Folge, dass ein verkehrswidrig auf öffentlicher Straße abgestelltes Fahrzeug auf einen geeigneten, verkehrsordnungsrechtlich zulässig nutzbaren Stellplatz in unmittelbarer Nähe zum ursprünglichen Standort umgesetzt werden muss. Daher dürfen solche Fahrzeuge beispielsweise nicht auf kostenpflichtigen Parkplätzen abgestellt werden. Keine Rolle spielt es dagegen, ob sich der Abstellort in einem Wohn- oder Gewerbegebiet befindet oder wie die Parkraumsituation am Abstellort ist. Da Gewerbegebiete meist im Stadtrandbereich angesiedelt sind, könnten beispielsweise Fahrzeuge aus der Innenstadt nicht regelmäßig in solche Gebiete umgesetzt werden, ohne den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verletzen.

3) „Welche Standorte/Stadtteile werden durch die Stadtverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Unternehmen vorrangig zum Abstellen abgeschleppter Kraftfahrzeuge genutzt?“

Fahrzeugumsetzungen erfolgen in der Regel zu einem Standort auf einer unmittelbar benachbarten Straße in einer zumutbaren Entfernung zum Abschlepport.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert